

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für den Urnenfriedhof „Friedgarten Mitteldeutschland“ der Gemeinde Kabelsketal**

(Friedhofsgebührensatzung „Friedgarten Mitteldeutschland“)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) und des § 25 des Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, BestattG LSA) vom 05.02.2002, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner Sitzung am 14.12.2023 (Beschluss-Nr. 83-10./2023) folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **§ 1 Gebührenpflicht**

---

Für die Inanspruchnahme des Urnenfriedhofes der Gemeinde Kabelsketal „Friedgarten Mitteldeutschland“ und deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

---

(1) Schuldner der Gebühren ist,

- a) derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- b) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenfestsetzung**

---

Der Urnenfriedhof „Friedgarten Mitteldeutschland“ wird für die Gemeinde Kabelsketal durch die Flamarium Saalkreis GmbH & Co. KG, Am Flamarium 1, 06184 Kabelsketal OT Osmünde betrieben. Sie wird im Folgenden als „Betreiberin“ bezeichnet. Diese führt die Leistungen nach § 7 Abs.2 dieser Satzung aus.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde Kabelsketal.

## II. Gebührenverzeichnis

---

### § 8 Höhe der Gebühren für eine Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage

---

- (1) Die Gebühr für das Recht der Beisetzung/Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage ohne das individuelle Recht der freien Gestaltung beträgt 185,00 Euro.
- (2) Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten:
  1. Annahme der Urnen
  2. Ausheben und Zuwerfen des Grabes
  3. Abräumen der überflüssigen Erde
  4. Beseitigung der Gebinde und Kränze
  5. Herrichtung des Grabbeetes
  6. Verleihung des Beisetzungrechtes
- (3) Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen nicht abgegolten:
  1. Trauerfeier
  2. Einäscherung der/des Verstorbenen
  3. Lieferung der Urne
  4. Einebnen der Grabstätte
  5. Beräumung von Grabmalen

### § 9 Höhe der Gebühren für eine Beisetzung in einem Urnenreihengrab

---

- (1) Die Gebühr für das Recht der Beisetzung/Bestattung in einem Urnenreihengrab oder Urnenwahlgrab mit der Möglichkeit individueller Gestaltung beträgt 285,00 Euro.
- (2) Mit dieser Gebühr sind die Leistungen des § 8 Absatz 2 abgegolten.
- (3) Nicht abgegolten sind die Leistungen nach § 8 Absatz 3.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes fällt für jedes Jahr der Verlängerung eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR an.

### § 7 Sonderbestimmungen

---

Leistungen, die in Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für den Urnenfriedhof „Friedgarten Mitteldeutschland“ der Gemeinde Kabelsketal**

(Friedhofsgebührensatzung „Friedgarten Mitteldeutschland“)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) und des § 25 des Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, BestattG LSA) vom 05.02.2002, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner Sitzung am 14.12.2023 (Beschluss-Nr. 83-10./2023) folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **§ 1 Gebührenpflicht**

---

Für die Inanspruchnahme des Urnenfriedhofes der Gemeinde Kabelsketal „Friedgarten Mitteldeutschland“ und deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

---

(1) Schuldner der Gebühren ist,

- a) derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- b) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenfestsetzung**

---

Der Urnenfriedhof „Friedgarten Mitteldeutschland“ wird für die Gemeinde Kabelsketal durch die Flamarium Saalkreis GmbH & Co. KG, Am Flamarium 1, 06184 Kabelsketal OT Osmünde betrieben. Sie wird im Folgenden als „Betreiberin“ bezeichnet. Diese führt die Leistungen nach § 7 Abs.2 dieser Satzung aus.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde Kabelsketal.

## § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

---

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen der Betreiberin.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung auf das Konto der Betreiberin fällig.

## § 5 Stundung und Erlass

---

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall auf begründeten Antrag aus besonderen Billigkeitsgründen oder sachlichen Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

## § 6 Erstattung von Gebühren

---

- (1) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die nicht verbrauchten Nutzungsgebühren nicht erstattet.
- (2) Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung begonnen worden ist, beträgt die Gebühr 50% der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Entgelte.

## § 7 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

---

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen den Gebührenbescheid aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb von 2 Wochen nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenverzeichnis

---

### § 8 Höhe der Gebühren für eine Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage

---

- (1) Die Gebühr für das Recht der Beisetzung/Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage ohne das individuelle Recht der freien Gestaltung beträgt 185,00 Euro.
- (2) Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten:
  1. Annahme der Urnen
  2. Ausheben und Zuwerfen des Grabes
  3. Abräumen der überflüssigen Erde
  4. Beseitigung der Gebinde und Kränze
  5. Herrichtung des Grabbeetes
  6. Verleihung des Beisetzungsrechtes
- (3) Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen nicht abgegolten:
  1. Trauerfeier
  2. Einäscherung der/des Verstorbenen
  3. Lieferung der Urne
  4. Einebnen der Grabstätte
  5. Beräumung von Grabmalen

### § 9 Höhe der Gebühren für eine Beisetzung in einem Urnenreihengrab

---

- (1) Die Gebühr für das Recht der Beisetzung/Bestattung in einem Urnenreihengrab oder Urnenwahlgrab mit der Möglichkeit individueller Gestaltung beträgt 285,00 Euro.
- (2) Mit dieser Gebühr sind die Leistungen des § 8 Absatz 2 abgegolten.
- (3) Nicht abgegolten sind die Leistungen nach § 8 Absatz 3.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes fällt für jedes Jahr der Verlängerung eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR an.

### § 7 Sonderbestimmungen

---

Leistungen, die in Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

### III. In-Kraft-Treten

---

#### § 8 Inkrafttreten

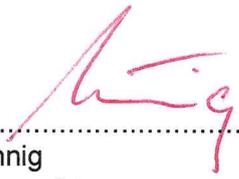
---

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den anonymen Urnenfriedhof der Gemeinde Kabelsketal „Friedgarten Mitteldeutschland“ vom 06. November 2013 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Gemeinde Kabelsketal, den 22.12.2023

  
.....  
Kunnig  
Bürgermeister

